

## Informationsvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 040/FB3/2018



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtausschuss	23.04.2018	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.05.2018	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Großen Kreisstadt Eilenburg

Der Stadtrat nimmt den Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Großen Kreisstadt Eilenburg sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Im Rahmen der Umstellung auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2011 war eine Eröffnungsbilanz zum selbigen Stichtag aufzustellen. Diese Erfassung und Bewertung wurde, ausgenommen der Verkehrsinfrastruktur, ausschließlich durch die Verwaltung vorgenommen.

Die Eröffnungsbilanz wurde im Februar 2015 endgültig aufgestellt, zur Beschlussfassung gebracht und dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wurzen zur Prüfung vorgelegt.

Der Prüfbericht wird gemäß § 109 Abs. 4 S. 2 SächsGemO dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Bemerkung
Stadtausschuss	zur Kenntnis genommen
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	



**P r ü f u n g s b e r i c h t**  
**zur überörtlichen Prüfung**  
der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011  
der Großen Kreisstadt Eilenburg

**Eröffnungsbilanz**  
**zum 01.01.2011**  
**der Großen Kreisstadt Eilenburg**

Prüfungsbericht gemäß § 131 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 4 Satz 1  
SächsGemO

29. November 2017

Az.: 2-14730110G641-16.3

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>9</b>
<b>II</b>	<b>Prüfungsfeststellungen zur Stellungnahme</b>	<b>10</b>
<b>III</b>	<b>Ergebnisse der Prüfung</b>	<b>11</b>
1	Grundlegende Ergebnisse	11
1.1	Örtliche Festlegungen der Nutzungsdauer	11
1.2	Ausweis von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Anlagenübersicht	12
1.3	Werterhöhung bei Ersatzbewertung Grund und Boden	12
2	Unbebaute Grundstücke	13
3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	14
3.1	Aktivierung von Vermögensgegenständen	14
3.2	Zuordnung bebauter Grundstücke	15
3.3	Außerplanmäßige Abschreibungen bei Wertminderungen	15
3.4	Fehlende Berücksichtigung eines Gemeinbedarfsabschlags	16
3.5	Grundstücke mit Erbbaurecht	16
3.6	Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Nachweise	17
3.7	Aktivierung von Abrisskosten	17
3.8	Sachwertverfahren bei Gebäuden	18
4	Infrastrukturvermögen	18
4.1	Grundsatz der Vollständigkeit	18
4.2	Wirtschaftliches Eigentum	19
4.3	Ersatzbewertung von Bauwerken	19
4.4	Rückindizierung bei der Ersatzbewertung	20
4.5	Restnutzungsdauer bei Brückenbauwerken	21
4.6	Wertminderung aufgrund des Bauwerkszustandes	21
4.7	Ausweis von ersatzbewerteten Straßen in den Anlagennachweisen	22
4.8	Ortsübliche Baukosten	22
4.9	Restnutzungsdauer von ersatzbewerteten Straßen	23
4.10	Straße „Am Mühlgraben“	23
4.11	Ersatzbewertung von Treppenanlagen	24
5	Sonderposten	24
5.1	Augusthochwasser 2002	24
5.2	Bildung von Sonderposten	25
5.3	Sammel-Sonderposten für investive Schlüsselzuweisungen	25
5.4	Sonderposten für Mittel aus Infrastrukturpauschalen	26
5.5	Symbolischer Kaufpreis von einem Euro	26
6	Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb	27
7	Anhang und Anlagen	28
8	Rechenschaftsbericht	28

**Anlagen**

Anlage 1 Eröffnungsbilanz

**Abkürzungen****(Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung)**

a. F.	alte Fassung
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
EB	Eröffnungsbilanz
ECW	Eilenburger Chemiewerk
EW	Einwohner
FAQ	Antworten des Sächsischen Staatsministeriums des Innern auf häufig gestellte Fragen in der jeweils geltenden Fassung, vgl. <a href="http://www.kommnaleverwaltung.sachsen.de/20408.htm">http://www.kommnaleverwaltung.sachsen.de/20408.htm</a>
FISt	Flurstück
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj.	Haushaltsjahr
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
Rdnr.	Randnummer
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsFAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz)
SäHO	Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
TNr.	Textnummer
VerkFIBerG	Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz)
VwV Infra 2003	Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung der Wiederherstellung der vom Augusthochwasser 2002 geschädigten Infrastruktur (VwV Infra 2003) aus Mitteln des Bund-Landes-Programms nach dem Aufbauhilfefondsgesetz
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Haushaltssystematik Kommunen)
VwV-KStB	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger
WertR 2006	Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien)

**Vorblatt**

Große Kreisstadt:	Eilenburg	
Rechtsaufsichtsbehörde:	Landratsamt Landkreis Nordsachsen	
Amtliche Einwohnerzahl:	30.06.2010	16.691
	30.06.2011	16.433
Oberbürgermeister:	Herr Wacker bis 31.07.2015 Herr Scheler seit 01.08.2015	
Fachbedienstete für das Finanzwesen:	Frau Glück	
Örtliche Prüfung:	Rechnungsprüferin der Großen Kreisstadt Eilenburg Frau Gerht	
HKR Programm:	ab-data Web Finanzwesen (zugelassen)	

## I Vorbemerkungen

Das StRPrA Wurzen hat im Auftrag des SRH gemäß § 131 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. §§ 108, 109 SächsGemO sowie §§ 13, 14 RHG die am 05.09.2016 festgestellte Eröffnungsbilanz der Großen Kreisstadt Eilenburg (nachfolgend Stadt) zum 01.01.2011 (Anlage 1), den Anhang mit Anlagen sowie den Rechenschaftsbericht überörtlich geprüft. Die örtlichen Erhebungen fanden vom 13.12.2016 bis 09.03.2017 mit Unterbrechungen statt. Das abschließende Gespräch wurde am 02.08.2017 unter Teilnahme der RAB geführt.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Ziel war es, Unrichtigkeiten und Verstöße zu erkennen, die sich wesentlich auf das vermittelte Bild der Vermögens- und Schuldenlage in der Eröffnungsbilanz auswirken. Der Prüfung lag das geltende Recht zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zugrunde. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Diesbezügliche Rechtsnormänderungen sind mit a. F. / n. F. kenntlich gemacht. Die für den Jahresabschluss geltenden Regelungen fanden entsprechend Anwendung (§ 131 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO sowie § 61 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik); auf das wiederholte Zitieren der Verweisungsnorm wird verzichtet.

Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt. Der Bericht der örtlichen Prüfung enthielt einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk. Die Vollständigkeitserklärung lag der örtlichen Prüfung vor.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Stadtrat vorzulegen (§ 131 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. II aufgeführten Feststellungen hat die Stadt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts gegenüber der RAB und dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen (§ 131 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat die Stadt mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen worden ist oder ob diese noch erledigt werden. Zu den nicht unter der TNr. II des Prüfungsberichts aufgeführten Feststellungen ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Stadt eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme wird das StRPrA Wurzen der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die RAB wird anschließend den Abschluss der überörtlichen Prüfung bestätigen. Bei eingeschränkter Bestätigung aufgrund nicht erledigter, wesentlicher Feststellungen wird die RAB die Stadt veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

**Bei allen Folgerungen unter TNr. III, die eine Berichtigung des Wertansatzes oder das Nachholen des unterlassenen Wertansatzes fordern, sind diese unter dem Aspekt der Wesentlichkeit nach § 62 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nach § 62 Abs. 1 und 4 SächsKomHVO-Doppik durchzuführen. Auf Grund der Stichprobenprüfung hat die geprüfte Körperschaft gleichgelagerte Sachverhalte eigenständig zu prüfen und erforderlichenfalls Berichtigungen vorzunehmen.**

## II Prüfungsfeststellungen zur Stellungnahme

Die Stadt hat zu den nachfolgenden Feststellungen gemäß § 131 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der RAB und dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen:

TNr. III 1.1	Örtliche Festlegungen der Nutzungsdauer
TNr. III 1.2	Ausweis von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Anlagenübersicht
TNr. III 1.3	Werterhöhung bei Ersatzbewertung Grund und Boden
TNr. III 2	Unbebaute Grundstücke
TNr. III 3.1	Aktivierung von Vermögensgegenständen
TNr. III 3.3	Außerplanmäßige Abschreibungen bei Wertminderungen
TNr. III 3.4	Fehlende Berücksichtigung eines Gemeinbedarfsabschlags
TNr. III 3.5	Grundstücke mit Erbbaurecht
TNr. III 3.6	Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Nachweise
TNr. III 3.7	Aktivierung von Abrisskosten
TNr. III 3.8	Sachwertverfahren bei Gebäuden
TNr. III 4.1	Grundsatz der Vollständigkeit
TNr. III 4.2	Wirtschaftliches Eigentum
TNr. III 4.3	Ersatzbewertung von Bauwerken
TNr. III 4.4	Rückindizierung bei der Ersatzbewertung
TNr. III 4.5	Restnutzungsdauer bei Brückenbauwerken
TNr. III 4.6	Wertminderung aufgrund des Bauwerkszustandes
TNr. III 4.7	Ausweis von ersatzbewerteten Straßen in den Anlagennachweisen
TNr. III 4.8	Ortsübliche Baukosten
TNr. III 4.9	Restnutzungsdauer von ersatzbewerteten Straßen
TNr. III 4.10	Straße „Am Mühlgraben“
TNr. III 4.11	Ersatzbewertung von Treppenanlagen
TNr. III 5.1	Augusthochwasser 2002
TNr. III 5.2	Bildung von Sonderposten
TNr. III 5.3	Sammel-Sonderposten für investive Schlüsselzuweisungen
TNr. III 5.4	Sonderposten für Mittel aus Infrastrukturpauschalen
TNr. III 5.5	Symbolischer Kaufpreis von einem Euro
TNr. III 6	Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb

### **III Ergebnisse der Prüfung**

#### **1 Grundlegende Ergebnisse**

##### **1.1 Örtliche Festlegungen der Nutzungsdauer**

In der Bewertungsrichtlinie der Stadt fehlten teilweise konkrete Regelungen zur örtlich festgelegten Nutzungsdauer für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens innerhalb der in der Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik (Abschreibungstabelle) festgelegten Spannen.

So verwies die Stadt beispielsweise hinsichtlich der Gesamtnutzungsdauer von Gebäuden auf die verbindliche Vorgabe in der Abschreibungstabelle, obwohl dort nur ein Rahmen für die Nutzungsdauern vorgegeben war und die Stadt eine differenzierte Festlegung innerhalb dieses Rahmens hätte treffen müssen. Die Nutzungsdauern für andere Vermögensgegenstände waren teilweise separat festgelegt.

Sämtliche Stützmauern wurden mit einer Gesamtnutzungsdauer von 90 Jahren in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Dies stand im Widerspruch zu Nr. 4 i) der Anlage zur SächsKomHVO-Doppik (Fassung vom 31.12.2011), wonach für Stützmauern eine Nutzungsdauer von 30 bis 80 Jahren vorgegeben war. Im Anhang fehlten entsprechende Erläuterungen zu den Abweichungen.

In der örtlichen Bewertungsrichtlinie, Anlage 3 „Infrastrukturvermögen“, Pkt. 4.1, wurde u. a. für Bushäuschen in Leichtbauweise eine Nutzungsdauer von 30 Jahren festgelegt. In Pkt. 4.2 der örtlichen Bewertungsrichtlinie wurde festgelegt, dass für vor dem Jahr 2000 beschafftes sonstiges Straßeninventar, wie z. B. Buswartehäuschen, ein RBW von 1 € in der EB anzusetzen ist. Dies führte dazu, dass verschiedene nach 1990 aber vor 2000 angeschaffte Buswartehäuschen, z. B. Typ „Mabeg“, (Anlagegut Nrn. 10003535, 10003539, 10003548), welche entsprechend der festgelegten Nutzungsdauer von 30 Jahren zum EB-Stichtag noch nicht planmäßig abgeschrieben waren, mit einem RBW von 1 € und somit zu niedrig aktiviert wurden. Die Festlegung in der Bewertungsrichtlinie war somit nicht sachgerecht.

Mit einer Bewertungsrichtlinie hat die Stadt die Möglichkeit, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Regelungen zu konkretisieren und auf die Bedürfnisse der Stadt auszugestalten. Dies setzt voraus, dass die Stadt dort, wo der Gesetzgeber Spielräume offen gelassen hat, das ihr zur Verfügung gestellte Ermessen auch ausübt, indem sie konkrete Regelungen für ihre örtlichen Verhältnisse trifft, die dann auf alle vergleichbaren Fälle gleichermaßen anzuwenden sind. Nur so kann ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt werden.

Gemäß § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik ist für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen die in der Anlage zu der Verordnung enthaltene Abschreibungstabelle zugrunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens sind die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und im Vorbericht sowie im Anhang zu erläutern.

Die unterschiedlichen Regelungen bzw. Festsetzungen der Nutzungsdauern widersprachen dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 5 SächsKomHVO Doppik). Danach sollen Erfassungs-, Ausweis- und Bewertungsmethoden beibehalten werden.

#### Folgerungen:

Die Nutzungsdauern sind örtlich differenziert mit der Bewertungsrichtlinie festzulegen.

Für die o. g. Bushäuschen ist der Wertansatz zu überprüfen und zu berichtigen.

Sofern die Stadt künftig bei der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen von der örtlich festgelegten Nutzungsdauer bzw., wenn noch keine örtliche Regelung vorliegt, von der Abschreibungstabelle in der Anlage zur SächsKomHVO-Doppik in begründeten Ausnahmefällen abweicht, hat sie diese Abweichungen im Anhang zu erläutern.

## **1.2 Ausweis von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Anlagenübersicht**

Die Stadt wies in der Anlagenübersicht für sämtliche Vermögensgegenstände historische AHK in Höhe der zum EB-Stichtag ermittelten Restbuchwerte aus. Begründet wurde dies mit anfänglich fehlender Softwareunterstützung bei der Erfassung von Anlagevermögen zu tatsächlichen AHK und der Abschreibung auf den EB-Stichtag.

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den AHK, vermindert um Abschreibungen nach § 44 SächsKomHVO-Doppik zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem EB-Stichtag, anzusetzen.

Nach § 61 Abs. 11 SächsKomHVO-Doppik ist in der Anlagenübersicht die Entwicklung des Anlagevermögens bis zum EB-Stichtag unter Angabe historischer AHK oder hilfsweise deren Ersatzwerte, der kumulierten Abschreibungen und der Buchwerte zum EB-Stichtag darzustellen.

### Folgerung:

Die Stadt hat die in der Anlagenübersicht ausgewiesenen AHK zu überprüfen und erforderliche Wertberichtigungen vorzunehmen.

## **1.3 Werterhöhung bei Ersatzbewertung Grund und Boden**

Die Stadt nahm bei der Ersatzbewertung von Grund und Boden Werterhöhungen in Höhe der für die jeweiligen Grundstücke bezahlten Abwasserbeiträge und Straßenausbaubeiträge vor. So wurden beispielsweise zusätzlich zum nach Bodenrichtwerten ermittelten Grundstückswert Abwasserbeiträge bei der Grundschule Berg (Anlagegut Nr. 10000299) i. H. v. 83.422,89 €, beim Rathaus (Anlagegut Nr. 10000306) i. H. v. 6.598,73 €, beim ehemaligen Gefängnis Schloßberg (Anlagegut Nr. 10000703) i. H. v. 5.515,05 € oder bei dem als Bauplatz im Gewerbegebiet Am Schanzberg ausgewiesenen FlSt. 82/10 Flur 9 (Anlagegut Nr. 10000375) i. H. v. 378.149,17 € werterhöhend berücksichtigt. Begründet wurde dies damit, dass in den Bodenrichtwerten bestimmte Grundstücksmerkmale, wie beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand nicht berücksichtigt wurden, die Erschließung jedoch zu einem erheblichen und dauerhaften Vorteil und einer Wertsteigerung des Grundstücks führt, welche durch die Bodenrichtwerte noch nicht erfasst sind.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets, die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück). Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken entspricht der Bodenrichtwert dem Wert, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären. Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale, z.B. hinsichtlich des Erschließungszustandes oder

des betrags- und abgabenrechtlichen Zustandes, sind bei der Ermittlung des Verkehrswertes des betreffenden Grundstücks (ggf. werterhöhend) zu berücksichtigen.

Für die erstmalige Bewertung von Grund und Boden mit Hilfe von Ersatzwerten sind gemäß § 61 Abs. 3 i. V. m. Abs. 7 Nr. 1 SächsKomHVO-Doppik die aktuellen Bodenrichtwerte anzusetzen. Diese stellen die historischen AHK dar. Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen, die den Wert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich mindern, sind zu berücksichtigen.

Folgerung:

Die entsprechenden Wertansätze sind zu berichtigen.

## **2 Unbebaute Grundstücke**

Die Stadt bilanzierte unter den unbebauten Grundstücken mehrere Grundstücke, obwohl diese bereits seit längerer Zeit öffentlich zum Verkauf angeboten wurden. So standen beispielsweise sowohl in den Gewerbegebieten als auch in (zukünftigen) Wohngebieten der Stadt am EB-Stichtag mehrere Grundstücke zum Verkauf. In der EB wies die Stadt diese Flächen (Grund und Boden) in der Kontenart 019 (sonstige unbebaute Grundstücke) aus.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Verkauf von Flächen öffentlich kommuniziert wurde, war die Erfassung im Sachanlagevermögen nicht sachgerecht. Stattdessen hätte ein Ausweis im Umlaufvermögen erfolgen müssen.

Vermögensgegenstände sind nur dann im Anlagevermögen auszuweisen, wenn sie zu einer dauerhaften Nutzung bestimmt sind (vgl. § 59 Nr. 3 SächsKomHVO-Doppik). Für die Umbuchung von Grundstücken vom Anlage- in das Umlaufvermögen ist die nach außen gerichtete Veräußerungsabsicht maßgebend. Wurde bereits ein Beschluss des zuständigen kommunalen Gremiums zum Verkauf gefasst, liegt darin zugleich der erforderliche Nachweis für die Veräußerungsabsicht. Ein solcher Beschluss ist allerdings nicht zwingend erforderlich. Vielmehr ist bereits das offen am Markt kommunizierte Angebot zur Veräußerung eines Grundstücks ein hinreichendes Indiz für die konkrete Veräußerungsabsicht (vgl. FAQ 2.71 des SMI). Am Bilanzstichtag war die Stadt zwar noch Eigentümerin der zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke, aber aufgrund der nach außen kommunizierten Verkaufsabsicht waren die Grundstücke aus dem Anlagevermögen herauszulösen und gemäß Anlage 3 der VwV KomHSys im Umlaufvermögen unter der Kontenart 084 „Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände“ auszuweisen. In diesem Fall ist ein Ansatz zum Marktwert nach dem Niederstwertprinzip sachgerecht (vgl. § 44 Abs. 7 SächsKomHVO-Doppik). Nach dem Niederstwertprinzip ist für Vermögensgegenstände zum Abschlussstichtag der niedrigste von mehreren zur Auswahl stehenden Wertansätzen anzusetzen; hier der Marktwert.

Folgerung:

Die Stadt hat zu prüfen, welche Grundstücke - soweit noch vorhanden - ins Umlaufvermögen zu übernehmen sind und die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

### **3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen**

#### **3.1 Aktivierung von Vermögensgegenständen**

##### Gymnasium Eilenburg

Mit Zweckvereinbarung vom 28.02.2002 übertrug die Stadt Eilenburg dem damaligen Landkreis Delitzsch (nunmehr Landkreis Nordsachsen) die Schulträgerschaft für das Gymnasium Dr.-Külz-Ring und Gymnasium Hochhausstraße 49 in Eilenburg (vgl. § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung). Nach § 3 der Zweckvereinbarung bleibt die Stadt Eilenburg Eigentümerin der Liegenschaft, auf der sich die Gymnasien befinden sowie der in den Schulgebäuden befindlichen Ausstattungen. Der Landkreis Delitzsch nutzt diese Schulgebäude mietfrei. Für notwendige Investitionen an der Immobilie wird der Eigenmittelanteil je zur Hälfte vom Landkreis und der Stadt Eilenburg getragen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 der Zweckvereinbarung).

Nach TNr. 4.1 - Immobilieneigentum - der Regelung zwischen der Stadt Eilenburg und dem Landkreis Delitzsch (nunmehr Landkreis Nordsachsen) vom 28.05.2002 zur Zweckvereinbarung übernimmt der Landkreis alle Eigentümerpflichten für die Grundstücke und alle baulichen Anlagen, insbesondere alle Betriebskosten und Verkehrssicherungspflichten. Über die Nutzung durch Dritte entscheidet der Landkreis. Soweit der Landkreis über die Abgeltung der laufenden Kosten hinausgehende Entgelte verlangt, ist die Stadt Eilenburg angemessen zu beteiligen (vgl. TNr. 4.3 der o. g. Regelung vom 28.05.2002). Für Veranstaltungen der Stadt Eilenburg steht das Gymnasium der Stadt Eilenburg kostenfrei zur Verfügung.

Weder die Stadt Eilenburg noch der Landkreis Nordsachsen bilanzierten die Gebäude der Gymnasien sowie die Liegenschaft in Eilenburg Hochhausstraße 49.

Die Stadt Eilenburg legte dar, dass sie durch die Zweckvereinbarung von der tatsächlichen Sachherrschaft und vom Zugriffsrecht dauerhaft ausgeschlossen und insoweit nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Gymnasiums sei.

Die Bilanzierung von Vermögensgegenständen einer Kommune richtet sich grundsätzlich nach der zivilrechtlichen Zuordnung (vgl. FAQ 4.7. des SMI). Ist die Sachherrschaft über diesen Vermögensgegenstand derart beschränkt, dass einem Dritten einzelne Befugnisse z. B. Verfügungs- oder Nutzungsrechte zustehen, obwohl er nicht Eigentümer des betreffenden Vermögensgegenstandes ist und er den Eigentümer auf Dauer von der Einwirkung auf den Vermögensgegenstand ausschließen kann, ist diesem Dritten der Vermögensgegenstand zuzurechnen (§ 39 Abs. 2 AO). Ein normales Miet- oder Pachtverhältnis reicht dafür nicht aus. Vielmehr müssen dem Dritten sowohl die Wertsteigerungen zustehen. Er muss aber auch die Gefahren und Lasten tragen, wie das Risiko von Wertminderungen oder der Verlust des Vermögensgegenstandes.

Die Zweckvereinbarung ist neben der Übertragung der Schulträgerschaft eine bloße Nutzungsüberlassung des Gymnasiums. Die Stadt Eilenburg ist nach wie vor an den Investitionskosten als auch an den Einnahmen aus der Vermietung an Dritte beteiligt. Des Weiteren ist sie berechtigt, das Gymnasium entgeltfrei zu nutzen.

Eine Regelung zur Risikoübertragung bei Wertverlust oder Zerstörung des Gebäudes ist in der Zweckvereinbarung nicht enthalten. Insoweit liegt keine Beschränkung des zivilrechtlichen Eigentums durch ein wirtschaftliches Eigentum des Landkreises vor. Das Gymnasium ist durch die Stadt Eilenburg zu bewerten und zu aktivieren.

##### Förderschule

Die o. a. Ausführungen gelten auch für die Verpachtung eines Teilstücks des Grundstückes Hallesche Straße 19, Flur 20, FlSt. 37/2, als Förderschule für geistig Behinderte (vgl. § 1

Abs. 1 des Pachtvertrages) an den Landkreis Eilenburg (nunmehr Landkreis Nordsachsen) mit Pachtvertrag vom 27.10.1993. Weder die Stadt Eilenburg noch der Landkreis Nordsachsen bilanzierten das Gebäude der Förderschule.

Für die Begründung des wirtschaftlichen Eigentums des Landkreises reicht nach den o. a. Ausführungen der bloße Pachtvertrag nicht aus. Zudem ergibt sich aus dem Pachtvertrag, dass die Stadt Eilenburg gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5 des Vertrages als Verpächter an dem Gewinn zu beteiligen ist, der sich aus einer Nutzungsänderung ergeben würde. Gemäß § 13 des Vertrages ist bei einer Untervermietung durch den Pächter dem Verpächter, der durch die Untervermietung entstandene wirtschaftliche Vorteil heraus zu geben. Insoweit ist die Stadt Eilenburg nicht wirtschaftlich von der Nutzung des Grundstücks ausgeschlossen. Auch eine Beteiligung des Landkreises an einem Wertverlust ist aus dem Pachtvertrag nicht ersichtlich (vgl. FAQ 4.7 des SMI). Insoweit liegt kein das zivilrechtliche Eigentum der Stadt Eilenburg beschränkendes wirtschaftliches Eigentum des Landkreises Nordsachsen vor.

Folgerung:

Die Stadt Eilenburg hat die städtischen Gebäude am Dr.-Külz-Ring 9, in der Halleschen Straße 19 sowie das Gebäude und das Grundstück in der Hochhausstraße 49 (Gymnasium) zu bewerten und zu aktivieren.

### **3.2 Zuordnung bebauter Grundstücke**

Die Stadt erfasste bei den bebauten Grundstücken den Grund und Boden, die Gebäude und die Außenanlagen zusammen auf einem Konto unter der jeweiligen Kontenart.

Für die Kontierung ist der durch die VwV Haushaltssystematik definierte Kontenrahmen maßgeblich. Der Kontenrahmen enthält nur die verbindlich vorgegebenen und finanzstatistisch relevanten Zuordnungen. In der Kontenklasse "0" betrifft diese Vorgabe die jeweilige Kontenart. Auf der darunter liegenden Ebene können und sollten Konten für die Grundstücke und die Gebäude jeweils separat ausgewiesen werden. Dies erscheint schon deshalb geboten, weil der Grund und Boden i. d. R. nicht abgeschrieben wird, Gebäude hingegen der Abschreibung unterliegen. Auf FAQ 5.4 des SMI wird verwiesen.

Folgerung:

Die Stadt sollte einen separaten Ausweis von Grund und Boden, Gebäude sowie Außenanlagen prüfen.

### **3.3 Außerplanmäßige Abschreibungen bei Wertminderungen**

Die Stadt setzte Wertminderungen aufgrund von Gemeinbedarfsabschlägen bei der Ersatzbewertung von Grund und Boden von den aktuellen Bodenrichtwerten ab und wies den geminderten Wert in der Anlagenbuchhaltung und der Anlagenübersicht als fiktive historische AHK aus. Dies betraf u. a. das Grundstück des Rathauses (Anlagegut Nr. 10000306) sowie der Grundschule Berg (Anlagegut Nr. 10000299).

Gemäß § 61 Abs. 7 Nr. 1 SächsKomHVO-Doppik sind auf der Basis aktueller Bodenrichtwerte bzw. des niedrigsten Bodenrichtwertes umliegender Grundstücke die fiktiven historischen Anschaffungskosten ersatzweise zu ermitteln. Diese sind als AHK in der Anlagenübersicht auszuweisen. Wertminderungen aufgrund von Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen, Gemeinbedarfsabschläge sowie sonstige Wertabschläge sind als außerplanmäßige Abschreibungen in der Anlagenbuchhaltung und Anlagenübersicht zu erfassen. Damit wird eine ertragswirksame Wertaufholungsbuchung ermöglicht, wenn die Wertminderung später entfällt (vgl. § 44 Abs. 6 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik). Auf FAQ 3.51 des SMI wird verwiesen.

Folgerungen:

Die vorgenommenen Gemeinbedarfsabschläge sind als außerplanmäßige Abschreibungen zu erfassen und auszuweisen.

Die Anlagenbuchhaltung und Anlagenübersicht sind zu berichtigen.

**3.4 Fehlende Berücksichtigung eines Gemeinbedarfsabschlags**

Einen Gemeinbedarfsabschlag für die von der Stadt ersatzbewerteten und als Verwaltungsarchiv (Anlagegut Nr. 10000500) sowie Bauhof (Anlagegut Nr. 10000318 und 1000320) genutzten Grundstücke berücksichtigte die Verwaltung nicht.

Gemeinbedarfsflächen sind Flächen, die einer dauerhaften öffentlichen Zweckbindung unterworfen und jeglichem privaten Gewinnstreben entzogen sind. Es handelt sich hier insbesondere um Festsetzungen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke, um Anlagen für (örtliche) Verwaltungen und Verkehrsflächen sowie sonstige Flächen, die für eine Zweckbestimmung festgesetzt wurden, die eine privatwirtschaftliche Nutzung ausschließt (vgl. Nr. 5.1 WertR 2006).

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsKomHVO-Doppik ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Die Bewertung der Grundstücke ohne die Vornahme eines Gemeinbedarfsabschlages war nicht sachgerecht. Die Bewertung soll zu Werten führen, die die tatsächlichen Umstände widerspiegeln. Die Stadt hätte daher gemäß § 61 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik den Gemeinbedarf als Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkung berücksichtigen müssen, weil er den Wert der als Verwaltungsarchiv bzw. Bauhof genutzten Grundstücke nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich mindert. Aus diesem Grund waren zunächst die auf Basis der aktuellen Bodenrichtwerte ermittelten Grundstückswerte als (fiktive historische) Anschaffungskosten zu aktivieren. Die Gemeinbedarfsabschläge waren sodann jeweils als außerplanmäßige Abschreibung auf die fiktiven historischen Anschaffungskosten zu ermitteln und als solche in der Anlagenübersicht zu erfassen (vgl. FAQ 3.51 des SMI).

Folgerung:

Die Wertansätze sind zu berichtigen.

**3.5 Grundstücke mit Erbbaurecht**

Die Stadt war Eigentümerin verschiedener Grundstücke, für die sie zugunsten einer Gesellschaft ein Erbbaurecht bestellte. Bei den Grundstücken handelte es sich um einen Campingplatz und Freibad mit den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Die Bestellung des Erbbaurechts erfolgte zum Zwecke der Umgestaltung/Erweiterung/Betreibung des Campingplatzes und des Freibades.

In der EB bilanzierte die Stadt einen Grundstückswert (Anlagegut Nrn. 10003138, 10003139 und 10003140). Der Grundstückswert war jedoch unter Berücksichtigung eines Gemeinbedarfsabschlags für Sportflächen, Freibäder und Freizeitanlagen (gem. Pkt. 5.1 Bewertungsrichtlinie Anlage 1 Grund und Boden) i. H. v. 17 % des Bodenwerts ermittelt worden.

Ein Gemeinbedarfsabschlag ist nach den Ausführungen unter vorgenannter TNr. auch beim Erbbaupachtvertrag nur dann möglich, wenn die Kriterien für die Klassifizierung als Gemeinbedarfsfläche gemäß Nr. 5.1 WertR 2006 vorliegen. Voraussetzung ist, dass die Flächen einer dauerhaften öffentlichen Zweckbindung unterworfen und jeglichem privaten Gewinnstreben entzogen sind. Vorliegend wurden die Flurstücke zum einen als Freibad und zum anderen als Campingplatz genutzt. Bei einer Mischnutzung ist die weit überwiegende Hauptnutzung der Flurstücke entscheidend. Die Hauptnutzung muss den Charakter des Grund-

vermögens prägen. Nach Auffassung des StRPrA Wurzen hat die Nutzung des Freibades nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Flurstücke werden überwiegend durch den Betrieb des Campingplatzes geprägt. Bei dem Betrieb eines Campingplatzes fehlt es an einer dauerhaften öffentlichen Zweckbindung, die jeglichen privaten Gewinnstreben entzogen ist. Es liegt vielmehr eine wirtschaftliche Betätigung vor. Insoweit stellen die Flurstücke keine Gemeinbedarfsflächen dar, für die eine Gemeinbedarfsabschlag vorzunehmen wäre.

Folgerung:

Die betreffenden Wertansätze sind überprüfen und zu berichtigen.

### **3.6 Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Nachweise**

Als Wertansatz für Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden teilweise lediglich Zuwendungsbescheide zugrunde gelegt und - nach entsprechenden Abschreibungen und Auflösungen - als AHK aktiviert bzw. als Sonderposten passiviert. Weitere begründende Unterlagen, wie z.B. Rechnungen, Bauausgabebücher oder Verwendungsnachweise standen nicht zur Verfügung. Dies betraf beispielsweise das Vereinsgebäude der Sprungschanze Hallesche Straße (Anlagegut Nr. 939). Infolge dessen wurde die vorhandene Gebäudesubstanz des Vereinsgebäudes nicht berücksichtigt und lediglich die mit Fördermitteln vorgenommene Teilinstandsetzung für die Wertermittlung herangezogen. Außerdem wurden auskunftsgemäß angefallene Eigenleistungen nicht bewertet und angesetzt. Weiterhin erfolgte unzulässigerweise eine Zusammenfassung von 2 auf dem Grundstück (FIST. 33/3 Flur 20) befindlichen Gebäuden zu einer Objekteinheit.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände ausschließlich anhand der Zuwendungsbescheide war nicht zulässig. Auf § 61 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik, wonach eine Ersatzbewertung vorzunehmen ist, wenn AHK nicht ermittelt werden können, wird verwiesen. Gemäß § 61 Abs. 7 Nr. 2 SächsKomHVO-Doppik werden Gebäude, deren AHK nicht ermittelt werden können, nach dem in den §§ 21 bis 23 ImmoWertV (in der jeweils geltenden Fassung) normierten Sachwertverfahren auf der Grundlage von Normalherstellungskosten bewertet. Im Übrigen wird auf den Erlass des SMI zur Bewertung von Gebäuden mit Hilfe von Ersatzwerten bei der Erstellung der EB vom 19.10.2007 und der diesbezüglichen Arbeitshilfe „Ermittlungsschema zum Sachwertverfahren“ verwiesen.

Folgerung:

Die Wertansätze der Vermögensgegenstände und zugehörigen Sonderposten sind zu überprüfen und zu berichtigen.

### **3.7 Aktivierung von Abrisskosten**

Die Stadt erhielt das Grundstück Eilenburg Flur 20, FIST 37/2 (einschließlich der sich darauf befindlichen Gebäude) im Hj. 1993 unentgeltlich zugeordnet.

In den Jahren 1993 bis 1996 (hier: „bezugsfertig“) ließ die Stadt auf dem Grundstück Hallesche Straße 19 (Flur 20, FIST 37/2) eine Grundschule (Anlagegut Nr. 10000700) neu errichten. Die Herstellungskosten wurden anhand einer tabellarischen Aufstellung auf Grundlage „kompletter Investitionssummen aus dem HKR (bezahlte Rechnungen)“ i. H. v. 2.552.057,98 € ermittelt und zum 01.01.1996 aktiviert. Im Hj. 1997 erfolgte der Abbruch eines vorhandenen Gebäudes „zur Freilegung der Außenfläche“. Die Abrisskosten beliefen sich auf 16.608,54 € und wurden zum 01.01.1997 als Herstellungskosten zum Gebäude aktiviert. Die ursprünglichen AHK der Grundschule waren dadurch um 16.608,54 € zu hoch ausgewiesen.

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik). Abrisskosten sind, soweit das Gebäude dass sich schon seit einem längeren Zeitraum (regelmäßig mehr als drei Jahre) im Bestand der Kommune befindet, Aufwand und zwar unabhängig von einem tatsächlichen Gebrauchswert des Gebäudes vor Abriss. Auch bei einer Wiederbebauung sind Restbuchwert und Abrisskosten in diesen Fällen weder dem Grundstück noch einem eventuell neu hergestellten Vermögensgegenstand zuzuschreiben [vgl. FAQ 3.7 (Abs. 2) des SMI, Beck'scher Bilanz-Kommentar, 7. Auflage, § 255 HGB, Rdnr. 374]. Im vorliegenden Fall war die Stadt mehr als drei Jahre Eigentümer des Gebäudes.

Folgerung:

Die Wertansätze für den Neubau der Grundschule sind zu überprüfen und zu korrigieren.

### **3.8 Sachwertverfahren bei Gebäuden**

Die Ersatzbewertung von verschiedenen Gebäuden z. B. dem Rathaus (Anlagegut Nr. 189), dem Bürgerzentrum im OT Zschettgau (Anlagegut Nr. 562), dem ehemaligen Gefängnis auf dem Schlossberg (Anlagegut Nr. 822) sowie dem ehemaligen Feuerwehrgerätehaus Berg (Anlagegut Nr. 969) wurde nach dem Sachwertverfahren durchgeführt. Die Stadt berücksichtigte zur Sachwertermittlung den Anpassungsfaktor wegen der Ortsgröße für Kommunen mit bis zu 50.000 EW teilweise den Korrekturwert 0,90 bzw. 0,91.

In der Bewertungsrichtlinie war der Anpassungsfaktor nicht festgelegt worden.

Für Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, sind als Ersatzwerte aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten rückgerechnet auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Vermögensgegenstands vermindert um Abschreibungen nach § 44 SächsKomHVO-Doppik anzusetzen (vgl. § 61 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik). Gebäude werden nach dem in den §§ 21 bis 23 ImmoWertV normierten Sachwertverfahren auf der Grundlage der Normalherstellungskosten bewertet. Der so ermittelte Herstellungswert ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung rückzurechnen und sodann um Abschreibungen gemäß § 44 SächsKomHVO-Doppik zu mindern (vgl. § 61 Abs. 7 Nr. 2 SächsKomHVO-Doppik). Soweit ein regionaler Anpassungsfaktor angewendet werden soll, kommt für den Freistaat Sachsen ein Wert innerhalb der Spanne von 1,00 bis 1,10 in Frage, der mit den errechneten fiktiven Herstellungskosten multipliziert werden muss. In gleichem Sinne kann der Anpassungsfaktor wegen der Größe der Gemeinde berücksichtigt werden. Dafür stehen Kommunen mit bis zu 50.000 Einwohnern 0,90 bis 0,95 als Korrekturwerte zur Verfügung.

Folgerungen:

Die Ersatzbewertung von Gebäuden ist zu überprüfen.

Die Bewertungsrichtlinie ist zu überarbeiten.

## **4 Infrastrukturvermögen**

### **4.1 Grundsatz der Vollständigkeit**

Die Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens der Stadt waren z. T. nicht sachgerecht bzw. nicht vollständig erfasst und bewertet worden. Die Stadt hatte somit in der EB entgegen § 36 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 SächsKomHVO-Doppik nicht alle ihr wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände wirklichkeitstreu, einzeln und vollständig ausgewiesen.

So erfolgte bspw. keine Berücksichtigung der Borde und Bankette im Rahmen der Ersatzbewertung von Verkehrsflächen. Weiterhin fehlte ein Wertansatz für verschiedene Verkehrsflächenkörper, wie z. B. die Wegeverbindung Pionierbrücke - Weg Mansberg zum Stadtpark oder auskunftsgemäß verschiedene im Rahmen des Hochwasserschutzes neu angelegte Wege im Gebiet der „Hainicher Aue“.

Insgesamt 67 Durchlässe mit einer Öffnung oder lichten Weite von weniger als 2 m wurden nicht bewertet, da sie gemäß der Aussage der Verwaltung als Teil des Verkehrskörpers angesehen worden. Ein Durchlass stellt jedoch einen selbstständigen Vermögensgegenstand dar, der einer eigenen Abschreibung unterliegt. Bei einer Bewertung mit Hilfe von Ersatzwerten wäre eine getrennte Erfassung und Bewertung sachgerecht. Nach § 61 Abs. 7 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik sind für Nebenanlagen Ersatzwerte auf der Grundlage von AHK von Objekten gleicher Art und Güte zu bilden. Für die Verkehrsfläche ist eine Ersatzbewertung gem. § 61 Abs. 7 Nr. 4 SächsKomHVO-Doppik vorzunehmen. Die in Anlage 3 der Hinweise des SMI zur Erstellung der EB vorgeschlagenen Erfahrungswerte für Durchschnittspreise bei Straßen verschiedener Bauklassen enthalten keine Kosten für Durchlässe. In diesem Fall müssten Vergleichskosten für die Herstellung von Durchlässen herangezogen, rückindiziert und um die Alterswertminderung reduziert werden (vgl. FAQ 3.33 des SMI).

#### Folgerung:

Die Stadt hat alle ihr wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände zu erfassen und zu bewerten; unterlassene Wertansätze sind nachzuholen.

## **4.2 Wirtschaftliches Eigentum**

Bei der Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens blieben die mit öffentlichen Straßen und Wegen bebauten Grundstücke, bei denen die Stadt zwar kein zivilrechtlicher, aber wirtschaftlicher Eigentümer war, unberücksichtigt.

Bei Verkehrsflächen, die auf dem Grund und Boden Dritter verliefen, wies die Stadt als Straßenbaulastträger zwar den Verkehrsflächenkörper, nicht aber den darunter liegenden Grund und Boden aus. Dies betraf z. B. die im Privateigentum befindlichen Flurstücke des Radweg Lossa (insgesamt 24 Flurstücke), der Straße Neue Welt (FIS 112/6 Flur 20) oder eines Teils der Rödgener Landstraße (FIS 97/22 Flur 11). Darüber hinaus waren auskunftsgemäß sämtliche bei der Rückstellung für rückständigen Grunderwerb erfassten Flurstücke (vgl. TNr. III 6) nicht aktiviert.

Die Kommune hat einen Vermögensgegenstand in ihre Bilanz aufzunehmen, wenn sie das wirtschaftliche Eigentum daran innehat (§ 36 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik). Verkehrsflächen stehen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt, wenn diese Träger der Straßenbaulast gem. §§ 44, 45 SächsStrG bzw. § 5 FStrG ist (vgl. FAQ 4.7 des SMI).

#### Folgerungen:

Die Stadt hat die o. a. Flurstücke zu aktivieren.

Darüber hinaus ist bei den Verkehrsflächen insgesamt zu prüfen, ob die Grundstücke, die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehen, vollständig ausgewiesen wurden. Unterlassene Wertansätze sind nachzuholen.

## **4.3 Ersatzbewertung von Bauwerken**

Für die mangels tatsächlicher AHK ersatzweise anzusetzenden Herstellungskosten waren gemäß der Bewertungsrichtlinie der Stadt, Anlage 3, Anhang 1 (Brückenbewertung) als Ersatzwerte aktuelle Herstellungskosten anhand von Vergleichspreisen ähnlicher Brückenbauwerke zu berechnen und auf das Baujahr zurück zu indizieren. Die Vergleichspreise waren je

m<sup>2</sup> Bauwerksfläche aus Erfahrungswerten und Referenzobjekten entsprechend der Brückentypen zu ermitteln (ortsübliche Baukosten). Hierfür wurde von dem mit der Ersatzbewertung der Brückenbauwerke beauftragten privaten Dritten ein „Bundeskostenkatalog“ herangezogen, welcher eine Differenzierung der Bauwerksgrößen enthält und für Brückenbauwerke entsprechende Baukosten vorgibt. Danach wurden Brücken mit einer Fläche von unter 100 m<sup>2</sup> mit 4.582 €/m<sup>2</sup> und Brücken mit einer Fläche von 100 m<sup>2</sup> - 500 m<sup>2</sup> mit 2.880 €/m<sup>2</sup> bewertet (jeweils inkl. 10 % Nebenkosten). Inwieweit es sich bei diesen Baukosten tatsächlich um ortsübliche Baukosten handelt, war nicht dokumentiert und konnte nicht geprüft werden.

Gemäß § 61 Abs. 7 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik sind bei der Ersatzbewertung von sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens aktuelle AHK von Objekten gleicher Art und Güte heranzuziehen. Der ermittelte Wert ist auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zu indizieren und sodann um Abschreibungen gemäß § 44 SächsKomHVO-Doppik zu vermindern.

Wertansätze auf Grundlage eines Pauschalansatzes mit Verweis auf einen „Bundeskostenkatalog“ stellen keine aktuellen AHK von Objekten gleicher Art und Güte dar. Ingenieurbauwerke unterscheiden sich regelmäßig in Form, Konstruktion und Material. Die Stadt war daher gehalten, für ihre Brücken Einteilungen nach Art und Güte vorzunehmen und anschließend dafür aktuelle AHK zu ermitteln.

#### Folgerung:

Die Stadt hat alle Brücken, bei denen die dargelegte Vorgehensweise praktiziert wurde, zu überprüfen und die Wertansätze zu berichtigen.

#### **4.4 Rückindizierung bei der Ersatzbewertung**

Bei Brückenbauwerken, die vor 1958 errichtet worden waren, wandte der mit der Ersatzbewertung der Brückenbauwerke beauftragte private Dritte den Baupreisindex von 1958 an, da die Tabelle des Statistischen Bundesamtes für den Neubau von sonstigen Bauwerken nur Preisindizes ab 1958 ausweist.

Dies führte zu einer überhöhten Bewertung dieser Ingenieurbauwerke.

Angewendet wurde diese Rückindizierung beispielsweise bei den Ersatzbewertungen der im Jahr 1935 fertiggestellten Brücken Am Bürgergarten (Anlagegut Nr. 10006697) und an der Gartenanlage Amsel (Anlagegut Nr. 10006698) sowie der Brücke Kurt-Bennewitz-Str. (Anlagegut Nr. 10006701, Baujahr 1946).

Gemäß § 61 Abs. 7 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik sind bei sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens aktuelle AHK von Objekten gleicher Art und Güte heranzuziehen. Der ermittelte Wert ist auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zu indizieren und sodann um Abschreibungen gemäß § 44 SächsKomHVO-Doppik zu vermindern. Nach § 61 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik sind bei der Ersatzwertbildung aktuelle AHK von Vermögensgegenständen gleicher Art und Güte anhand geeigneter Indizes des Statistischen Bundesamtes zurück zu indizieren. Für Infrastrukturbauwerke kann der Baupreisindex angewendet werden, hilfsweise - insbesondere bei Baujahren vor 1958 - der Index für Wohngebäude (FAQ 3.2). Abzustellen ist auf das tatsächliche Baujahr, welches ggf. durch sachgerechte Schätzung zu ermitteln ist.

#### Folgerung:

Die Wertansätze der betreffenden Vermögensgegenstände sind zu überprüfen und zu berichtigen.

#### 4.5 Restnutzungsdauer bei Brückenbauwerken

Mehrfach wurde eine falsche Restnutzungsdauer zugrunde gelegt.

Bei der Röhrenbrücke (Anlagegut Nr. 10006695) wurde für die Wertermittlung ein Baujahr 2003 angesetzt, welches zum EB-Stichtag zu einer RND von 83 Jahren führt. Im Jahr 2003 erfolgten aber lediglich Instandsetzungsmaßnahmen am Bauwerk, welche nicht zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer führten. Das tatsächliche Baujahr des Brückenbauwerkes beträgt 1975 und die RND am EB-Stichtag somit 55 Jahre. Demzufolge wurde die Brücke zu hoch bewertet.

Bei der 1967 errichteten Brücke am ECW-Turm (Anlagegut Nr. 10006699) beträgt die RND zum EB-Stichtag 47 statt 43 Jahre. Der Wertansatz war damit zu niedrig ausgewiesen.

##### Folgerung:

Die Wertansätze sind zu überprüfen und zu berichtigen.

#### 4.6 Wertminderung aufgrund des Bauwerkszustandes

Bei der Ersatzbewertung von sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens (Brücken, Lärmschutzwände) nahm der mit der Ersatzbewertung der Bauwerke beauftragte private Dritte neben der Wertkorrektur der ermittelten (historischen) AHK durch die planmäßige Abschreibung auch noch zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund des Bauwerkszustandes vor. Demnach wurden die Bauwerke mittels eines sogenannten Schadensindex aufgrund des Bauwerkszustandes außerplanmäßig abgeschrieben. Die Stadt wies diese Abschläge nicht als außerplanmäßige Abschreibungen in der Anlagenbuchhaltung und Anlagenübersicht aus.

Beispielsweise wurde bei der im Jahr 1999 errichteten Pionierbrücke (Anlagegut Nr. 10006693), der bei der letzten Hauptprüfung nach DIN 1076 im Jahr 2009 eine Zustandsnote von 1,5 und somit ein „guter“ Bauwerkszustand bescheinigt wurde, neben der planmäßigen Abschreibung aufgrund der wegen des Bauwerkszustandes ermittelten Substanzkennzahl und des relativen Bauwerksalters eine Wertkorrektur (Korrekturfaktor 80 % bei einem Schadensindex von 0,8) vorgenommen. Gründe, die eine außerplanmäßige Abschreibung rechtfertigen, waren in den Bewertungsunterlagen nicht dokumentiert.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik sind Vermögensgegenstände wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Entsprechend § 44 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik sind bei dauerhafter Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

Die planmäßige Abschreibung stellt den regelmäßigen Wertverlust aufgrund des Alters des Bauwerks und der damit einhergehenden Abnutzung dar. Insofern kann die Substanzkennzahl eines Bauwerks nach 10 Nutzungsjahren nicht mehr mit „sehr gut“ bewertet werden, weil sich die planmäßige Abnutzung auch in der Substanzkennzahl widerspiegelt. Eine schlechtere Substanzkennzahl ist somit der Regelfall. Eine zusätzliche außerplanmäßige Abschreibung wäre nur dann sachgerecht, wenn die Substanzkennzahl einen höheren als den planmäßigen Wertverlust ausweisen würde. Das wäre beispielsweise denkbar, wenn durch außergewöhnliche Nutzungs- oder Witterungsbedingungen ein überproportionaler Verschleiß eingetreten ist. Eine schlechtere Substanzkennzahl kann mithin nur einen Anhaltspunkt für eine ggf. dauerhafte Wertminderung sein, die zu einer außerplanmäßigen Ab-

schreibung verpflichtet. Eine Einzelfallprüfung der Gründe, die zur schlechteren Zustandsbewertung führen, ist daher erforderlich. Eine Abschreibung aufgrund einer Zustandsbestimmung wie bei Verkehrsflächenkörpern gemäß § 61 Abs. 7 Nr. 4 b) SächsKomHVO-Doppik vorgesehen ist, ist bei sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens gemäß § 61 Abs. 7 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik nicht vorzunehmen.

#### Folgerungen:

Die Wertansätze der betreffenden Vermögensgegenstände sind zu überprüfen und zu berichtigen.

Begründete Abschläge aufgrund des Bauwerkszustandes sind in der Anlagenbuchhaltung als außerplanmäßige Abschreibungen darzustellen.

#### **4.7 Ausweis von ersatzbewerteten Straßen in den Anlagennachweisen**

Für alle ersatzbewerteten Straßen wies die Stadt im Anlagennachweis als fiktive AHK die nach der Zustandsbewertung der Straße ermittelten korrigierten Werte aus.

Gemäß § 61 Abs. 11 SächsKomHVO-Doppik ist in der Anlagenübersicht die Entwicklung des Anlagevermögens bis zum EB-Stichtag unter Angabe historischer AHK oder hilfsweise deren Ersatzwerte, der kumulierten Abschreibungen und der Buchwerte zum EB-Stichtag darzustellen. Bei der Ersatzbewertung von Straßen nach § 61 Abs. 7 Nr. 4 b) SächsKomHVO-Doppik sind vereinfachend die auf der Grundlage von aktuellen Durchschnittswerten ermittelten AHK einzutragen und die aufgrund der Korrekturfaktoren gemäß Tabelle IV der Anlage 3 der Hinweise des SMI zur Erstellung der EB bzw. der Entwurf einer Bewertungsrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz des SMI ermittelten Abschläge in voller Höhe als kumulierte Abschreibungen auszuweisen (vgl. FAQ 3.25 des SMI).

Im Übrigen ist die korrekte Darstellung der fiktiv ermittelten AHK und der fiktiv ermittelten Abschreibungen für die sachgerechte Erstellung der Anlagenübersicht nach § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik unabdingbar. Auf die Wichtigkeit des korrekten Ausweises der (fiktiv ermittelten) AHK und Abschreibungen verweist auch der SSG in seinem Mitgliederrundschreiben 150/2010 vom 15.03.2010.

#### Folgerung:

Die o. g. Wertansätze sind zu berichtigen und die Anlagenbuchhaltung ist entsprechend zu berichtigen.

#### **4.8 Ortsübliche Baukosten**

Gemäß Pkt. 6 der Anlage 3 der Bewertungsrichtlinie der Stadt waren zur Ersatzwertbildung von Straßen diese gemäß Anlage 3 (Verkehrsflächen) des Entwurfs der Bewertungsrichtlinie des SMI in Bauklassen nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) einzuteilen und je Bauklasse durchschnittliche Herstellungskosten pro Quadratmeter für den Bau einer Verkehrsfläche zu ermitteln. Aufgrund fehlender Vergleichswerte für die Ermittlung der je Bauklasse zutreffenden ortsüblichen Herstellungskosten legte die Stadt fest, die Ersatzwerte gemäß o. g. Anlage 3 des Entwurfs der Bewertungsrichtlinie des SMI anzusetzen. Eine konkrete Festlegung innerhalb der vom SMI vorgegebenen Spannen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erfolgte in der örtlichen Bewertungsrichtlinie nicht.

Die bei der Ersatzbewertung von Straßen tatsächlich verwendeten Baukosten je m<sup>2</sup> wichen insbesondere beim Belag Natursteinpflaster sowie bei der Straßenart Anliegerstraßen, Gehwege und Parkflächen von den Werten der Tabellen I (Straßen) und III (Parkplätze) der An-

lage 3 des Entwurfs der Bewertungsrichtlinie des SMI ab. Gründe für diese Abweichung waren nicht dokumentiert. Dadurch waren für die ersatzbewerteten Verkehrsflächen in der EB unzutreffende Werte ausgewiesen.

Folgerung:

Die Stadt hat die Ersatzbewertung der Straßen unter Beachtung ihrer Bewertungsrichtlinie zu berichtigen.

#### **4.9 Restnutzungsdauer von ersatzbewerteten Straßen**

Die RND der ersatzbewerteten Verkehrsflächen ermittelte sich aus der in der Bewertungsrichtlinie der Stadt, Anlage 3, Pkt. 4.1 festgelegten Gesamtnutzungsdauer unter Einbeziehung einer Zustandskennziffer aus der Straßenzustandsbewertung. Die Ermittlung der Zustandskennziffer unter Berücksichtigung der Benotung aus der Straßenzustandsbewertung und der festgelegten Wichtung der vergebenen Noten war nicht hinreichend dokumentiert und konnte nicht nachgeprüft werden. Stichprobenhaft durchgeführte Plausibilitätsprüfungen ergaben Korrekturfaktoren, die zu längeren RND führten. Der Wertansatz für ersatzbewertete Straßen in der EB war damit teilweise unzutreffend.

Folgerung:

Die Stadt hat die RND der ersatzbewerteten Verkehrsflächen zu überprüfen und die Wertansätze zu berichtigen.

#### **4.10 Straße „Am Mühlgraben“**

In der Anlagenbuchhaltung war für die Straße „Am Mühlgraben“ ein Bilanzwert i. H. v. insgesamt 97.315,79 € ausgewiesen. Davon entfielen auf die Straßen (Anlagegut Nr. 10003682) 93.669,35 €, auf den Gehweg (Anlagegut Nr. 10003683) 3.525,69 €, auf den Radweg (Anlagegut Nr. 10003684) 2,01 € und auf die Verkehrszeichen (Anlagegut Nr. 10003685) 118,74 €.

Den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen war zu entnehmen, dass sich die historischen AHK für die Straße (Anlagegut Nr. 10003682) i. H. v. 118.319,18 € anteiligen aus AHK der Wiederherstellung des Abschnitts 1, bestehend aus den Unterabschnitten 20, 30 und 50 (ohne Gehweg, Radweg und Verkehrszeichen) i. H. v. 69.974,18 € und dem Ersatzwert des Abschnitt 2, bestehend aus den Unterabschnitten 10 und 40 i. H. v. 48.345,00 € zusammensetzt. Für den Neubau der Unterabschnitte 20, 30 und 50 erhielt die Stadt Fördermittel i. H. v. 74.480,63 € (vgl. T Nr. III 5.2).

Die Werte der beiden Straßenabschnitte waren in der Anlagenbuchhaltung voneinander nicht abgegrenzt.

Weiterhin wurde als Datum für die Aktivierung und damit als Beginn der Abschreibungen einheitlich das Abnahmedatum (07.10.2004) nach der Wiederherstellung der Unterabschnitte 20, 30 und 50 herangezogen. Die bis dahin abgelaufene Nutzungsdauer der Unterabschnitte 10 und 40 blieb unberücksichtigt. Somit war der Restbuchwert der o. g. Straße aus Sicht des StRPrA Wurzeln nicht exakt ermittelt.

Der sehr niedrige Bilanzwert für den Radweg (Anlagegut Nr. 10003684) i. H. v. 2,01 € war nicht nachvollziehbar und konnte von der Verwaltung während der örtlichen Erhebungen nicht erklärt werden.

Gemäß § 89 Abs. 5 SächsGemO i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO Doppik sind Vermögensgegenstände mit den AHK, vermindert um Abschreibungen nach § 44 Abs. 1 SächsKomHVO Doppik, anzusetzen. Vermögensgegenstände nach § 44 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in gleichen Monatsraten abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung (vgl. § 44 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SächsKomHVO Doppik).

#### Folgerung:

Die Wertansätze der Straßenabschnitte 1 und 2 sowie des Radweges sind zu überprüfen und zu berichtigen; die Anlagenbuchhaltung ist entsprechend anzupassen.

### **4.11 Ersatzbewertung von Treppenanlagen**

Die Bewertung der Treppenanlage „Fischerweg“ (Anlagegut Nr. 10004417) erfolgte mangels vorhandener AHK durch einen privaten Dritten ersatzweise als Geh- und Radweg. Dieser setzte hier den Mittelwert der Baukosten von 30,00 €/m<sup>2</sup> an. Dagegen bewertete Stadt u.a. die Treppenanlagen „Kellerstraße“ (Anlagegut Nr. 1000451) selbst, ebenfalls ersatzweise als „Weg“ und setzte hier den Höchstwert der Baukosten von 40,00 €/m<sup>2</sup> an (vgl. Anlage 3a der Stadt vom 05.06.2015). Die Erfassung und Bewertung der an beiden Treppenanlagen installierten Treppenabsicherungen unterblieb.

Die bei der Ersatzbewertung von gleichartigen Treppenanlagen angesetzten unterschiedlichen Baukosten waren nicht sachgerecht, nicht dokumentiert und konnten auch bisher von der Verwaltung nicht erklärt werden.

Gemäß § 61 Abs. 7 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik sind bei sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens aktuelle AHK von Objekten gleicher Art und Güte heranzuziehen. Der ermittelte Wert ist auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zu indizieren und sodann um Abschreibungen gemäß § 44 SächsKomHVO-Doppik zu vermindern.

Da in der Stadt Eilenburg augenscheinlich mehrere Treppenanlagen gleicher Art und Bauweise vorhanden sind, wäre die Festsetzung eines ortsüblichen Wertes für diese Vermögensgegenstände sachdienlich.

#### Folgerungen:

Die Wertansätze sind zu überprüfen und zu berichtigen.

Die Bewertungsrichtlinie ist zu überarbeiten.

## **5 Sonderposten**

### **5.1 Augusthochwasser 2002**

Gemäß Zuwendungsbescheid vom 23.01.2006 erhielt die Stadt für den Ersatzneubau der Lossabrücke (Anlage Nr. 10006694) eine Förderung i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Kosten (140.541,88 €) aus dem Sonderprogramm zur Beseitigung von Hochwasserschäden an kommunalen Straßen- und Brückenbauvorhaben gemäß § 44 SÄHO und VwV Infra 2003 unter Berücksichtigung der VwV-KStB. Für die erhaltene Zuwendung wurde ein Sonderposten (Anlage Nr. 10006794) in o. g. Höhe gebildet.

Dies widerspricht § 61 Abs. 9 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik, wonach empfangene Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden des Augusthochwassers 2002 als Kapitalzuschüsse gelten und dem Basiskapital zuzuordnen sind, soweit die jeweils erhaltene Zu-

wendung in ihrer Höhe die nach den Fachförderprogrammen im Jahr 2002 üblicherweise vorgesehenen Zuwendungen übersteigt. Nach Nr. 7.2 und Nr. 7.3 VwV-KStB betrug die übliche Höhe der Zuwendungen für Straßen- und Brückenbauwerke kommunaler Baulastträger im Jahr 2002 bis 75 % der zuwendungsfähigen Kosten. Sind Zuwendungen für Anlagevermögen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand einem Fachförderprogramm zuordenbar, sind pauschal 40 % als Kapitalzuschuss (und 60 % als Sonderposten) zu behandeln (§ 61 Abs. 9 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik).

Folgerung:

Der Wertansatz des o.g. Sonderpostens ist zu berichtigen.

## **5.2 Bildung von Sonderposten**

Gemäß Zuwendungsbescheid vom 05.06.2003 bzw. den Änderungsbescheiden vom 29.09.2003 und 13.10.2004 erhielt die Stadt für die Wiederherstellung der Straße „Am Mühlgraben“ aus dem Sonderprogramm zur Beseitigung von Hochwasserschäden an kommunalen Straßen und Brücken gemäß § 44 SäHO und VwV Infra 2003 eine Förderung in Höhe 100 % bezogen auf voraussichtliche Wiederherstellungskosten i. H. v. 122.800,00 € (vgl. dazu jeweils TNr. 3.3 im jeweiligen Bescheid).

Mit Verwendungsnachweis vom 03.05.2006 wies die Stadt förderfähige Ausgaben i. H. v. insgesamt 74.480,63 € für die Wiederherstellung an einem Teilstück (hier: Abschnitte 20, 30 und 50) nach. Für die erhaltenen Zuwendungen bildete die Stadt vier Sonderposten (Anlagegut Nrn. 10004602 bis 10004605) und wies dafür nicht 74.480,63 € sondern insgesamt 92.100,00 € aus.

Die Höhe der gebildeten Sonderposten war nicht sachgerecht, weil nur eine Aufteilung der tatsächlich erhaltenen Fördermittel vorzunehmen war. Außerdem waren die Regelungen für empfangene Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden des Augusthochwassers 2002 zu beachten (vgl. TNr. III 5.1).

Folgerung:

Die Stadt hat die Höhe und die Aufteilung der Fördermittel zu überprüfen und zu korrigieren.

## **5.3 Sammel-Sonderposten für investive Schlüsselzuweisungen**

Unter der Anlage Nr. 10006892 wies die Stadt den Sammel-Sonderposten für investive Schlüsselzuweisungen mit einem RBW i. H. v. 5.364.943,18 € aus. Der Betrag berücksichtigte die im Zeitraum von 1997 bis 2010 erhaltenen investiven Schlüsselzuweisungen i. H. v. 7.748.501,07 €. Enthalten waren allerdings auch Einnahmen aus der Investitionspauschale des Jahre 2005 i. H. v. 54.500,00 €. Dies war nicht sachgerecht.

Außerdem fehlten die Einnahmen der investiven Schlüsselzuweisungen für die Hj. 1995 und 1996 (vgl. Ausdruck SK-Nr. 231110 vom 16.12.2013). Nach den vorliegenden Unterlagen seien diese Beträge „in HKR nicht abrufbar“.

Nach § 61 Abs. 9 Satz 5 SächsKomHVO-Doppik ist nur für empfangene investive Schlüsselzuweisungen in der EB ein Sammelsonderposten zu bilden und pauschal aufzulösen (vgl. auch FAQ 2.2 und 2.44 des SMI). Investive Zuweisungen aus Fachförderprogrammen oder anderen im SächsFAG geregelten Zuwendungen und Zuweisungen fallen nicht unter die Bestimmungen des § 61 Abs. 9 Satz 5 SächsKomHVO-Doppik. Daher ist die Einbeziehung, hier von Einnahmen aus der Investitionspauschale 2005, nicht zulässig; diese sind in der Regel konkreten Vermögensgegenständen zuzuordnen.

Aus den dem StRPrA Wurzen vorliegenden Auflistungen (sogenannte „Zeitreihen“) der Landesdirektion Sachsen über ausgereichte investive Schlüsselzuweisungen ist ersichtlich, dass die Stadt auch in den Hj. 1995 (i. H. v. 521.244,00 €) und 1996 (i. H. v. 665.986,00 €) investive Schlüsselzuweisungen erhielt.

Folgerungen:

Der Sammel-Sonderposten für empfangene investive Schlüsselzuweisungen ist zu berichtigen.

Weitere Berichtigungen der EB, die die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Vermögens der Gemeinde (als einen Berechnungsfaktor des Sonderpostens) verändern, sind dabei zu beachten.

#### **5.4 Sonderposten für Mittel aus Infrastrukturpauschalen**

Für die empfangenen Infrastrukturpauschalen der Jahre 2007 bis 2009 i. H. v. 468.573,50 € bildete die Stadt einen Sammel-Sonderposten analog zum Sammel-Sonderposten für investiven Schlüsselzuweisungen. Der ausgewiesene RBW zum 01.01.2011 belief sich auf 415.550,62 € (vgl. Anlage Nr. 10006956).

Die Stadt erklärte dazu, dass ein Nachweis auf konkrete Maßnahmen nicht erfolgte bzw. nicht nachvollzogen werden könne. Eine Nichtaufnahme in die Eröffnungsbilanz als Sonderposten wurde als nicht sachgerecht erachtet. Deshalb wurde analog der Regelungen zur investiven Schlüsselzuweisung eine pauschale Auflösung vorgenommen.

Die Infrastrukturpauschale ist als Sonderposten gemäß § 36 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik zu passivieren. Der Sonderposten ist anteilig den damit angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenständen zuzuordnen (vgl. FAQ 2.18). Dabei ist zu prüfen, ob die Infrastrukturpauschale tatsächlich für Investitionen verwendet wurde, da laufender Aufwand zu keiner Investition führt und aus den dafür verwendeten Anteilen der Infrastrukturpauschale auch keine Sonderposten gebildet werden dürfen.

Folgerungen:

Der Sammelsonderposten für empfangene Infrastrukturpauschalen ist aufzulösen.

Bei der Zuordnung der Infrastrukturpauschalen zu den einzelnen Vermögensgegenständen sind Sonderposten zu bilden, soweit damit konkrete Investitionen finanziert wurden.

#### **5.5 Symbolischer Kaufpreis von einem Euro**

Die Stadt erwarb mehrere Grundstücke zu einem symbolischen Kaufpreis von insgesamt einem Euro (ECW-Restflächenerwerb). Es handelte sich beispielsweise um FIST 1/30 Flur 48 (Anlagegut Nr. 10000605), FIST 2/21 Flur 41 (Anlagegut Nr. 10000630), FIST 2/39 Flur 41 (Anlagegut Nr. 10000979) und FIST 26/1 Flur 23 (Anlagegut Nr. 10001716 bis 10001718).

Bei der Wertermittlung für die EB wurden nicht die Anschaffungskosten i. H. v. 1 € angesetzt, sondern zutreffend die Vermögensgegenstände nach dem Ersatzwertverfahren bewertet. Um die mit der Vereinbarung eines symbolischen Kaufpreises von einem Euro verbundene investive Förderung wirklichkeitsgetreu darzustellen, ist darüber hinaus ein Sonderposten in Höhe des Ersatzwertes zu passivieren. Auf FAQ 3.17 des SMI wird verwiesen.

Folgerung:

Die gewährte investive Förderung ist durch Passivierung eines entsprechenden Sonderpostens darzustellen.

**6 Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb**

Zum EB-Stichtag wurden Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb i. H. v. insgesamt 344.396,34 € unter der Kontoart 289 (weitere sonstige Rückstellungen) ausgewiesen, darunter für den entgeltlichen Erwerb des Grund und Bodens von Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Gehwege) des Freistaates Sachsen (z. B. OT Kospa-Pressen - Flur 7, FIST 77/8) oder des Landkreises (beispielsweise Eilenburg - Flur 32, FIST 34), für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast und damit wirtschaftliche Eigentümerin war oder die vor dem Bilanzstichtag in die Straßenbaulast der Gemeinde übergingen.

Von der Stadt wurde nicht der volle Bodenrichtwert für die einzelnen Grundstücke angesetzt, sondern ein selbst ermittelter Wert. Beispielsweise betrug der Bodenrichtwert für Grundstücke in Gewerbegebieten 20,00 €/m<sup>2</sup>. Zum Ansatz kam allerdings nur 20 % des Bodenwertes eines in gleicher Lage belegenen unbebauten Grundstücks (hier: 4,00 €/m<sup>2</sup>) ohne Beachtung evtl. anfallender Nebenkosten (u. a. für Vermessung, Verträge und Grundbucheintragungen).

Gemäß § 11 Abs. 1 SächsStG gehen beim Übergang der Straßenbaulast von einer Gebietskörperschaft auf eine andere das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über (§ 11 Abs. 1 SächsStrG). Eine Rückstellung für Grundstücksankäufe von anderen Gebietskörperschaften war damit grundsätzlich nicht zu bilden.

Für Fälle einer Verpflichtung zum entgeltlichen Grunderwerb von Verkehrsflächen (z. B. von privaten Dritten) sind Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik in der Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz räumt den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen zu den in diesem Gesetz festgelegten Konditionen ein Ankaufsrecht ein. § 5 VerkFIBerG bestimmt dabei für die in diesem Gesetz erfassten Fallkonstellationen neben dem regelmäßigen Ansatz von 20 v. H. des Bodenwertes eines in gleicher Lage belegenen unbebauten Grundstücks Höchstsätze gestaffelt nach Gemeindegrößenklassen. Nach § 8 Abs. 1 VerkFIBerG ist das Ankaufsrecht einer Gemeinde nach § 3 Abs. 1 VerkFIBerG allerdings erloschen, wenn es - wie hier - nicht bis zum 30.06.2007 ausgeübt worden ist. Flächenerwerbe, für die das Recht nach § 3 Abs. 1 VerkFIBerG nicht fristgemäß ausgeübt wurde bzw. die von vornherein nicht vom VerkFIBerG erfasst wurden, sind in der Regel mit 100 v. H. des Bodenrichtwertes bzw. zum Verkehrswert - ohne Gemeinbedarfsabschlag - zzgl. der voraussichtlichen Nebenkosten zu erwerben (FAQ 3.52 des SMI).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Beträge für rückständigen Grunderwerb dagegen als Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 SächsKomHVO-Doppik unter der Kontenart 288 auszuweisen (vgl. auch FAQ 2.56 des SMI) sind.

Folgerungen:

Die o. g. Wertansätze sind dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen und zu berichtigen.

Die Rückstellung ist korrekt zu kontieren.

## 7 Anhang und Anlagen

In der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht wurden die Restlaufzeiten nicht nach dem vereinbarten Laufzeitende dargestellt.

Gemäß § 88 Abs. 4 Nr. 2 SächsGemO und § 54 Abs. 2 bis 4 SächsKomHVO-Doppik haben die Kommunen der Eröffnungsbilanz eine Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht beizufügen, in der die Forderungen und Verbindlichkeiten nach Fristigkeit (bis zu einem Jahr; mehr als ein und weniger als fünf Jahre; mehr als fünf Jahre) zu gliedern sind. Das verbindlich anzuwendende Muster dieser Übersicht ist in Anlage 5, Muster 16 zur VwV KomHSys enthalten.

Die VwV KomHSys definiert in Abschnitt IV. Nr. 3 die Regeln für die Laufzeitberechnung zur Bereichsabgrenzung C. Danach hat sowohl für die Vermögensrechnung als auch für die Finanzrechnung die Gliederung nach der ursprünglich vereinbarten Laufzeit zu erfolgen. Bei der Berechnung der Laufzeit wird auf die Frist vom Tag der ersten Inanspruchnahme bis zum vertraglich vereinbarten Laufzeitende abgestellt. Zinsbindungsfristen oder eine durch einen (fiktiven) Tilgungsplan errechnete Laufzeit bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung (z. B. eines Darlehens) sind für die Laufzeitberechnung unerheblich. Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in etwa gleichen Teilbeträgen (auch Annuität) und Zeitabständen zu tilgen sind, sind für die Gliederung nicht in einzelne Tilgungsteilbeträge zu zerlegen, sondern einheitlich nach dem Zeitraum bis zur Fälligkeit des letzten Tilgungsteilbetrages einzuordnen (vgl. FAQ 5.5 des SMI).

### Folgerung:

Künftig ist auf den korrekten Ausweis der Restlaufzeiten in der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht zu achten.

## 8 Rechenschaftsbericht

Der Bericht „Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz der Großen Kreisstadt Eilenburg 2011“ nebst Anlagen beinhaltete zwar im Wesentlichen die Angaben, die nach § 52 SächsKomHVO-Doppik im Anhang für die Vermögensrechnung vorgeschrieben und die im Rechenschaftsbericht nach § 88 Abs. 3 SächsGemO darzustellen sind, wurde aber nicht explizit als Anhang bzw. Rechenschaftsbericht bezeichnet.

Nach § 131 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO, § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die EB um einen Anhang zu erweitern, der mit der Vermögensrechnung eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Nach § 52 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Im Rechenschaftsbericht ist entsprechend den Vorgaben des § 53 SächsKomHVO-Doppik die wirtschaftliche Lage der Stadt darzustellen. Die nach § 53 SächsKomHVO-Doppik geforderten Angaben sind im Einzelnen nur insoweit zwingend, als sie in einem sinnvollen Kontext zur Eröffnungsbilanz stehen.

Folgerung:

Künftig sind dem Jahresabschluss ein Anhang und ein Rechenschaftsbericht unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen beizufügen.

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Wurzen, den 29.11.2017

  
Armonies  
Amtsleiter



**Anlage 1 zum Prüfungsbericht EB**

# Eröffnungsbilanz 2011

## Bezeichnung

	Stand 01.01.2011 In EUR
1. Anlagevermögen	149.901.786,79
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	41.407,49
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00
c) Sachanlagevermögen	124.346.617,78
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	23.359.256,45
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	38.640.592,96
cc) Infrastrukturvermögen	57.795.249,97
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	186.882,35
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.304.261,13
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	465.237,47
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.597.137,45
d) Finanzanlagevermögen	25.511.761,52
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	11.228.943,18
bb) Beteiligungen	11.795.404,26
cc) Sondervermögen	1.925.055,82
dd) Ausleihungen	561.458,26
ee) Wertpapiere	0,00
2. Umlaufvermögen	7.627.571,34
a) Vorräte	1.906.103,80
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	606.098,19
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	83.265,97
d) Liquide Mittel	5.032.103,38
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	54.279,26
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>157.583.637,39</b>

Eilenburg 08.07.11

  
Bäcker  
Oberbürgermeister

Anlage 1

# Passiva

## Bezeichnung

	Stand 01.01.2011 In EUR
1. Kapitalposition	104.103.631,52
a) Basiskapital	104.103.631,52
b) Rücklagen	0,00
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzubewahrenden Zuwendungen	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
c) Fehlbeträge	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00
2. Sonderposten	37.205.617,57
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	36.200.601,40
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	534.858,10
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	8.699,08
d) Sonstige Sonderposten	461.458,99
3. Rückstellungen	1.721.179,30
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Allerleizeit	1.376.782,96
b) Rückstellungen für Rekulivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vortragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	344.396,34
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
j) sonstige Rückstellungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	14.540.310,06
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	14.248.172,16
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	132.885,31
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
f) Sonstige Verbindlichkeiten	159.252,59
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12.898,94
<b>Summe Passiva</b>	<b>157.583.637,39</b>

**Stellungnahme zum Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Großen Kreisstadt Eilenburg**

Es wird sich ausschließlich auf die Feststellungen bezogen zu denen die Stadt Eilenburg eine andere Auffassung vertritt. Die übrigen Feststellungen und Folgerungen werden, auch wenn die Herangehensweise teilweise begründbar ist, ohne Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

**zu 1.1            örtliche Festlegungen der Nutzungsdauer**

Die Auffassung über die Aufnahme weiterführender Regelungen über Gesamtnutzungsdauern (Abschreibungstabelle) in der internen Bewertungsrichtlinie wird nicht geteilt.

In der örtlichen Bewertungsrichtlinie existieren eindeutige Vorgaben über die Festlegung der Gesamtnutzungsdauer. Eine verwaltungsinterne anlagegutgenaue Auflistung von Anlagegütern und deren Nutzungsdauern wird als unpraktikabel und Doppelung zur Abschreibungstabelle der SächsKomHVO erachtet. Diese enthält bereits eindeutige und erschöpfende Festlegungen zu Anlagegruppen und dazugehörigen Anlagegütern. Die interne Bewertungsrichtlinie der Stadt legt fest, dass die Gesamtnutzungsdauer bei beweglichen Vermögen und technischen Anlagen anhand der untersten Bewertungsspanne; bei Bauwerken an der oberen Bewertungsspanne zu wählen ist. Soweit von diesen Festlegungen aufgrund von Besonderheiten eines Anlagegutes abgewichen wurde, ist dies in den Bewertungsakten vermerkt.

Die vom SRH (Sächsischer Rechnungshof) benannten Abweichungen bezüglich Buswartehäuschen sowie der Stützmauer Burgberg sind richtig und werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der wertmäßig geringfügigen Auswirkungen auf den Bilanzwert der Anlagegüter wird auf eine rückwirkende Korrektur verzichtet.

**zu 1.3            Werterhöhung bei Ersatzwerten Grund und Boden**

Der Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es wurde durchaus zur Kenntnis genommen, dass seitens des Gesetzgebers bei der Ersatzbewertung eine Bezugnahme auf die Bodenrichtwerte als Obergrenze erfolgte. Im Rahmen einer systematischen und teleologischen Auslegung der Vorschriften würde bei der Bewertung jedoch ein Ungleichgewicht auftreten zwischen Grundstücken, die vor dem 01.01.2011 mit einem Abwasserbeitrag veranlagt und Grundstücken, die nach dem 01.01.2011 mit einem Abwasserbeitrag veranlagt wurden. Die Grundstücke, die vor dem 01.01.2011 veranlagt worden wären, würden in der Bilanz i.H.d. Bodenrichtwertes erfasst sei, der explizit keine Beiträge nach SächsKAG enthält.

Das Grundstück, welches nach dem 01.01.2011 veranlagt würde, wäre in seinem Wert um den jeweiligen Beitrag erhöht, da Abwasserbeiträge zu dem Grundstück zu aktivieren sind.

### **zu 3.1 Aktivierung von Vermögensgegenstände**

Die Folgerung, dass die Aktivierung des Gymnasiums M.-Rinckart sowie der Förderschule (Hallesche Straße) in der städtischen Bilanz zu erfolgen hat, wurde umgesetzt.

Die Auffassung wird dennoch aus folgenden Gründen nicht geteilt.

Die Trennung der zivilrechtlichen und des wirtschaftlichen Eigentum ist steuer- und handelsrechtlich geprägt, um die Zurechnung in atypischen Fällen demjenigen zuteilwerden zu lassen, der die eigentumsähnliche und wirtschaftliche Sachherrschaft unterhält.

In den Gesetzlichkeiten und der Literatur sind dazu Voraussetzungen bestimmt, die eine Abgrenzung im Regelfall zulassen. Die Unterscheidung erfolgt nach den im Rechtsverkehr üblichen Grundsätzen. Den Besonderheiten im kommunalen Bereich und den Verträgen sui generis wird dabei keine Rechnung getragen, so dass unsererseits nach dem Sinn und Zweck des im Handels- und Steuerrecht Gewollten interpretiert wurde.

Im Rahmen der Umstellung auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen war zu erkennen, dass es im kommunalen Bereich durchaus atypische bzw. historisch bedingt besondere Regularien gibt, die im Wesentlichen objektiv dazu führen muss, dass die Bilanzierung nur bei dem wirtschaftlichen Eigentümer sinnvoll erfolgen kann.

Die vorgeschriebene Zuordnung wird, wenn auch nicht unmittelbar auf das USt-Recht anwendbar, im Hinblick auf die Einführung des § 2 b UStG noch zu überprüfen sein.

#### Förderschule (Hallesche Straße)

Das Grundstück wurde der Stadt unentgeltlich zugeordnet.

Das bisher als Kinderheim genutzte Grundstück wurde im Jahr 1993 an das Landratsamt für eine Förderschule für geistig Behinderte verpachtet.

Wenn auch nach damaliger Ansicht als Pachtvertrag abgeschlossen, wurde entgegen der Rechtsnatur von Miet- und Pachtverträgen keine Erhebung eines Pachtzinses aufgenommen, jegliche Sachherrschaft, Zugriffsrechte sowie die Unterhaltungs-, Versicherungs- und Investitionsverpflichtungen sind den Landkreis zugeordnet gewesen.

Gerade die Erhebung von einem Pacht- und Mietzins zur Erwirtschaftung von Abschreibungen ist derartigen Verträgen genauso systemimmanent wie die nach Vertrag rechtliche Teilung von Unterhaltungen und die Übernahme von Investitionen durch den Verpächter.

Auch wenn normale Pacht- und Mietverträge kein wirtschaftliches Eigentum beim Nutzer entstehen lassen, wurde sich aufgrund des tatsächlichen Wesens und der Ausrichtung des Vertrages dazu entschieden, das Gebäude aufgrund der Zurechnung als wirtschaftliches Eigentum des Landkreises nicht zu aktivieren.

#### Gymnasium Martin-Rinckart

Der Nutzung durch den Landkreis liegt eine Zweckvereinbarung nach dem SächsKomZG zugrunde. Dem Landkreis obliegt damit die tatsächliche Sachherrschaft über das Objekt, der zivilrechtliche Eigentümer (Stadt) ist damit von der Nutzung und Zugriff ausgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung regelt auch keine optionalen Zugriffsmöglichkeiten soweit der Landkreis die Schulträgerschaft ausübt.

Dass bei Beendigung der Schulträgerschaft eine Rückgabe vorgesehen ist, schließt eine Zuordnung als wirtschaftliches Eigentum ebenfalls nicht aus, da eine unendliche Ausübung der Sachherrschaft keine Voraussetzung des wirtschaftlichen Eigentums darstellt und damit zwangsläufig eine Rückgabe bedingt.

### **zu 3.2      Zuordnung bebauter Grundstücke**

Die Prüffeststellung wird zur Kenntnis genommen. Mangels gesetzlicher Vorgaben wird diese als eine Empfehlung des SRH gewertet. Eine Umsetzung dieser Empfehlung wurde verwaltungsintern geprüft, aber nicht befürwortet.

### **zu 3.3      Außerplanmäßige Abschreibungen bei Wertminderungen**

Die Prüffeststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung vertritt jedoch die Auffassung, dass Wertabschläge aufgrund außerplanmäßiger Abschreibungen (insb. Gemeinbedarfsabschläge auf Grundstücke) in der Anlagenbuchhaltung sowohl inhaltlich als auch rechnerisch eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert sind. Die Bewertung der Grundstücke sowie deren Bilanzwert in der Eröffnungsbilanz werden vom SRH nicht beanstandet. Es handelt sich lediglich um ein Ausweisproblem in der Übersicht zum Anlagennachweis. Eine Korrektur gestaltet sich technisch schwierig und ist momentan mit Risiken bezüglich der Übersichtlichkeit verbunden, sodass eine Korrektur durch die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht favorisiert wird. Die Verwaltung prüft dennoch weiterhin Möglichkeiten einer Korrektur.

### **zu 5.3/5.4    Sammel-Sonderposten für investive Schlüsselzuweisung und für Mittel aus Infrastrukturpauschalen**

Eine pauschale Passivierung und Auflösung der vorgenannten Sonderposten wird weiterhin als sachgerecht eingeschätzt, da im Rahmen der damaligen Nachweise die investive Verwendung gegenüber den zuständigen Behörden erfolgte. Nachdem der Stadt die entsprechenden Nachweise noch zugearbeitet werden konnten, wird die Zuordnung auf die jeweiligen Anlagegüter erfolgen.

Eilenburg, 28.03.2018

  
Ulrike Glück  
Fachbereichsleiterin

  
Christina Gerth  
Rechnungsprüferin